

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2011/MC/303
Federführend: Bürgermeister		Status: öffentlich Datum: 29.09.2011 Verfasser: Herr Lange FBL: Herr Lange
Verwendung des Jahresgewinns der WOGEMA mbH per 31.12.2010		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	11.10.2011	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	26.10.2011	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Der nachfolgend genannte Beschluss der Gesellschafterversammlung der WOGEMA vom 24.08.2011 zur Gewinnverwendung 2010 wird bestätigt.

Vom Jahresgewinn der WOGEMA in Höhe von 141.358,48 € ist ein Betrag in Höhe von 20.000 € an den Gesellschafter, die Stadt Malchin, auszuschütten. Der Restbetrag des Jahresgewinns ist der Gewinnrücklage zuzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Malchin ist 100-prozentige Gesellschafterin der WOGEMA.

Im § 75 Abs. 1 KV M-V heißt es:

„Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Unternehmen sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch der öffentliche Zweck nicht beeinträchtigt wird.“

Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung der WOGEMA am 13.07.2011 wurde der Jahresabschluss 2010 durch die Wirtschaftsprüferin, Frau Diegelmann von WIKOM AG, vorgestellt und ausführlich mit den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert.

Der Jahresabschluss 2010 erhielt von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Jahresgewinn für 2010 wird mit 141.358,48 € ausgewiesen.

Der Aufsichtsrat empfahl nach umfassender Beratung mehrheitlich einen Betrag von 20.000 € an den Gesellschafter, die Stadt Malchin, auszuschütten und den Restbetrag des Jahresgewinns der Gewinnrücklage zuzuführen.

Der Ausschüttungsbetrag entspricht den Regelungen des § 21 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages der WOGEMA.

Auf Grund der derzeitigen schwierigen Haushaltssituation ist die Gewinnausschüttung eine Möglichkeit, die der Stadt gemäß den Regelungen der Kommunalverfassung zur Einnahmbeschaffung zur Verfügung steht und auch genutzt werden sollte.

Sowohl das Innenministerium als auch die Kommunalaufsicht verweisen regelmäßig darauf, dass Gewinnausschüttungen – soweit möglich – vorgenommen werden sollen.

Die Gesellschafterversammlung ist auf ihrer Sitzung vom 24.08.2011 o.g. Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates gefolgt.

Der Beschluss in der Gesellschafterversammlung steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Stadtvertretung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die 20.000 € dienen als Einnahme im Verwaltungshaushalt der Deckung des Gesamtaufwandes. Die Gewinnausschüttung von der WOGEMA wird in der HHSt. 8700.2100 vereinnahmt.